

dessen Fragen an den Angeklagten, an Zeugen, an den Sachverständigen, an seinen Beweisanträgen oder sonstigen Hinweisen — kritisch messen und darauf sachgerecht mit Fragen, Anträgen oder Hinweisen reagieren. Der Verteidiger muß ständig mit allen, die am Verfahren beteiligt sind, mitdenken, deren Gedanken und Überlegungen zu erfassen suchen, sie überprüfen und daran die Tragfähigkeit der eigenen — möglicherweise gegenteiligen — ständig messen. Hierbei wird sich auch ergeben, auf welche besondere Frage im Plädoyer, z. B. anknüpfend an einen Hinweis des Richters, des Schöffen, des Staatsanwalts, eingegangen werden muß.

So gestaltet sich — ständig die Frage eingeschlossen: Was ist dieser Angeklagte für ein Mensch? — für den Verteidiger auch der scheinbar einfache Fall zu einem gewichtigen Geschehen, zu dessen Verarbeitung, zu dessen Begreifen mit dem Verstand und dem Herzen der Verteidiger ständig aufgerufen ist.

Während des Plädoyers des Staatsanwalts überprüft der Verteidiger — und das gehört vor allem zur Vorbereitung des eigenen Plädoyers — seine Endauffassung und stellt fest, wo Übereinstimmung mit dem Ankläger besteht, insbesondere in der Frage, ob schuldig oder nichtschuldig, in den rechtlichen Folgerungen, in der Beurteilung der Umstände und Motive der Tat und der Gesamtentwicklung des Angeklagten, aber auch hinsichtlich der geforderten Strafe oder Erziehungsmaßnahme.

In diesem Stadium des Verfahrens erhält das Plädoyer seine inhaltliche Konzeption, entscheiden sich Aufbau, Gewichtsverteilung, Umfang, inhaltliche Breite und — davon nicht unabhängig — Form und Sprache.

Zur technischen Vorbereitung des Plädoyers ist es angezeigt, ja, unerlässlich, sich während der Hauptverhandlung Notizen über die wesentlichen Erklärungen des Angeklagten, der Zeugen, des Sachverständigen, des Staatsanwalts, der Richter zu machen und dabei jene Grenzfragen im Sachverhalt hervorzuheben, die bei der Entscheidung im ganzen oder bei einer Teilfrage erkennbar gegen oder für den Angeklagten sprechen. Denn das darf bei der Endeinschätzung weder vom Ankläger noch vom Verteidiger übergangen werden.

Der Gedankenablauf des Plädoyers formt sich auf diese Weise während der Hauptverhandlung.

Aufbau und Inhalt des Plädoyers

1. Für den *Aufbau* eines Plädoyers gibt es keine festen Regeln. Er wird aber m. E. ganz entscheidend vom Plädoyer des Staatsanwalts bestimmt und von dem, was als Entgegnung, Zustimmung, Ergänzung, Verstärkung oder Abschwächung zu einem bestimmten Aspekt seiner Rechtsausführungen und zu dem Strafantrag gesagt werden muß.

Einige praktische Beispiele sollen zeigen, welche Umstände für den Aufbau des Plädoyers wesentlich sein können:

Es wird richtig sein, den schwächsten Punkt in der Argumentation des Anklägers, wenn dieser Punkt die Kernfrage „Schuldig oder unschuldig?“ umschließt, an die Spitze des eigenen Plädoyers zu stellen.

Wenn es darum geht, ob der Angeklagte — wie die Anklage meint — dem Mitangeklagten bei dessen erwiesener Unterschlagung bedingt vorsätzlich Beistand geleistet hat und der Ankläger diese Kernfrage in seinem sonst umfangreichen und breit angelegten Schlußvortrag nur mit einem Satz streift, dann ergibt sich notwendig für den Aufbau des Plädoyers, daß der Verteidiger mit der Erörterung dieser Frage — gegebenenfalls unter wörtlicher Wiederholung dieses einzigen Satzes — beginnt und Rechtsausführungen zu diesem Problem macht.

Oder der Ankläger beantragt bei erwiesener Schuld des Angeklagten eine nach Ansicht des Verteidigers unangemessene Strafe von fünf Jahren Zuchthaus statt der erwarteten zwei bis drei Jahre Gefängnis. Auch hier wird der Verteidiger dort beginnen, wo der Ankläger geendet hat: mit dem Kern der Sache, dem Strafantrag. Er wird von hier aus die nicht umstrittene Tat, ihre Umstände bis in alle Feinheiten und Einzelheiten zurückentwickeln. Stets wird er unter dem Blickpunkt: „Ist die beantragte Strafe angemessen?“ von Stufe zu Stufe den persönlich-gesellschaftlichen Konflikt, immer wieder auf die Ausgangsfrage zurückblendend, als ein Ganzes darstellen, nicht nach dem historischen Geschehensablauf schlechthin vortragen oder gar erzählen.

Darstellen wird er diesen großen Konflikt „mit wenig Kunst“, wie Goethe einmal sagte — mit der Kunst, fremdes Erleben kritisch nachzuerleben, sich hineinzuversetzen in das Tun, in die Beweggründe des Angeklagten, mit der Kunst, das Geschehene begreiflich und im einzelnen verständlich zu machen, unter bewußtem Verzicht auf eine vollständige Aufzählung aller Einzelheiten.

Wo das Plädoyer des Staatsanwalts erkennen läßt, daß die Gesamteinschätzung mit der der Verteidigung übereinstimmt, auch in der Straftat und Strafhöhe, wird der Verteidiger sein Plädoyer meist mit der Darstellung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Lebensumstände, der Motive der Tat und ihrer begünstigenden Momente beginnen. Wo die Frage „Bedingte oder unbedingte Verurteilung?“ zur entscheidenden wird, wird er von den maßgebenden Tat Umständen und rechtlichen Gesichtspunkten ausgehen, gegebenenfalls von jenen, die der Ankläger gegen eine bedingte Verurteilung ins Feld geführt hat. Unter Umständen aber wird er auch mit der Erörterung der Vorstrafe beginnen, wenn diese eine maßgebliche Rolle für die Nichtzubilligung der bedingten Verurteilung spielt.

Der Anfang des Plädoyers ist von größter Bedeutung. An ihm erkennt das Gericht, ob der Verteidiger den streitigen Kern der Sache getroffen hat und bereit ist, ihn offen anzupacken. Der Anfang bestimmt insoweit den ganzen Aufbau des Plädoyers.

Damit ist erklärt, daß das Plädoyer sowohl deduktiv (vom Allgemeinen aus das Besondere, das einzelne herleitend) als auch induktiv (vom einzelnen, Besonderen zum Allgemeinen hinführend) aufgebaut werden kann und daß beide Methoden miteinander auch in demselben Plädoyer bei der Darstellung einzelner Komplexe verknüpft werden können. Immer aber muß das Plädoyer vom Konkreten her aufgebaut werden, d. h. von der Sache her, unter Vermeidung nicht sachbezogener und weit hergeholt gesellschaftlicher oder politisch-aktueller Vorbemerkungen.

Hat der Verteidiger im Plädoyer eine im ganzen oder in einzelnen wichtigen Teilen gegensätzliche Gesamteinschätzung zu der des Staatsanwalts herauszuarbeiten, so empfiehlt es sich, vor allem bei umfangreichen und schwierigen Sachverhalten (z. B. bei Wirtschaftsverbrechen, bei folgenschweren Verstößen gegen Arbeitsschutzanordnungen, bei der Abgrenzung von Verantwortungsbereich und Inhalt der Verantwortlichkeit für die Beteiligten, bei Problemen der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten usw.), die Fragen, die der Verteidiger herausarbeiten will, vorweg klar zu bezeichnen. Das ist sowohl für den Verteidiger selbst als auch für das Gericht, den Staatsanwalt und gegebenenfalls den Sachverständigen übersichtlicher.

Auf diese Weise kann auch das verständliche Bestreben überwunden werden, „alles sagen zu wollen“, auch das, was eindeutig und unproblematisch ist. Das bedenken-